

Schulbesuch im Ausland: Rechtliche Grundlagen

Die folgenden Auszüge beziehen sich auf Regelungen zur Anerkennung des Auslandsjahres bei Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe.

„Eingeschobene“ Auslandsjahre mit Wiederholung der im Ausland verbrachten Jahrgangsstufe sind meist problemlos möglich, sofern dies nicht mit einer Unterbrechung der Qualifikationsphase der Jahrgangsstufen 11 und 12 verbunden ist.

Für die Richtigkeit der Angaben kann der DFH keine Gewähr übernehmen. Stets ist frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Schulleitung zu empfehlen, um die verschiedenen Optionen anhand der ganz konkreten Situation der Schüler zu sondieren.



Baden-Württemberg

Verordnung des Kultusministeriums über die Versetzung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Heim (Versetzungsvorschrift Gymnasien) vom 30. Januar 1984; Zum 09.05.2012 aktuellste verfügbare Fassung

§ 3 Aussetzung der Versetzungsentscheidung

- (3) Ein Schüler, für den zum Ende der Klassen 5 bis 10 kein Zeugnis erteilt und damit keine Versetzungsentscheidung getroffen werden kann, weil er an einem **längerfristigen Einzelschüleraustausch** mit dem Ausland teilgenommen und dort die Schule besucht hat, wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit auf seinen Antrag ohne Versetzungsentscheidung in die nächsthöhere Klasse bzw. in die Jahrgangsstufe 11 aufgenommen. Abweichend von Satz 1 kann ein Schüler, bei dem die Voraussetzungen von Satz 1 am Ende der Klasse 10 vorliegen und der nicht die dem Unterricht in den Klassen 7 bis 10 entsprechenden Kenntnisse in einer zweiten Pflichtfremdsprache besitzt, nur nach Bestehen einer Feststellungsprüfung in der zweiten Pflichtfremdsprache in die Jahrgangsstufe 11 aufgenommen werden. Für diese Feststellungsprüfung gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

Verwaltungsvorschrift „Hauptschulabschluss, Realschulabschluss“ vom 31. März 2009; Az. 31-6610.0/48/1; K. u. U. 2009, S. 63

2. Schüler des Gymnasiums im achtjährigen Bildungsgang, die nach Teilnahme an einem längerfristigen Einzelschüleraustausch mit dem Ausland ohne Versetzungsentscheidung in die Kursstufe aufgenommen worden sind, erwerben einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand, wenn am Ende der 1. Jahrgangsstufe nicht mehr als 20 % der angerechneten Kurse mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sind.

Link zur jeweils gültigen Fassung dieser Vorschrift:

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-KM-20090331-SF&psml=bsbawueprod.psml&max=true>